

Leitfaden

Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe

Jahresprogramm 2022

Ein Programm des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung



Wien, Februar 2023

Inhalt

| | | |
|-------------|---|-----------|
| | Vorwort | 3 |
| 1.0 | Ziele des Programms | 4 |
| 2.0 | Das Wichtigste in Kürze | 5 |
| 3.0 | Wer wird gefördert? | 6 |
| 4.0 | Ihr Weg zur Förderung | 6 |
| 5.0 | Was wird gefördert? | 7 |
| 6.0 | Ablauf der Förderung | 9 |
| 7.0 | Informationen, die Förderungsangebote betreffen, die NACH Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul D – „Notstrom“) | 10 |
| 8.0 | Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die VOR Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul A, B und C) | 11 |
| 8.1 | Allgemeine Förderungsvoraussetzungen | 11 |
| 8.2 | Weitere Förderungsmöglichkeiten | 12 |
| 8.3 | Modul A – „Einzelmaßnahme“ | 12 |
| | Modul A.01 – Investitionsförderung Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktion | 12 |
| | Modul A.02 – Investitionsförderung Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion | 14 |
| | Modul A.03 – Investitionsförderung LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen | 15 |
| 8.4 | Modul B – „Gesamtenergiekonzept“ | 17 |
| 8.5 | Modul C – „Kombimaßnahmen“ | 19 |
| | Modul C.01 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energieeffizienzmaßnahmen | 23 |
| | Modul C.02 – Investitionsförderung Handlungsfeld Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung | 24 |
| | Modul C.03 – Investitionsförderung Handlungsfeld E-Mobilitätsmaßnahmen | 25 |
| | Modul C.04 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energiemanagement | 25 |
| 9.0 | Zeitplan und Mittelvergabe | 26 |
| 10.0 | Rechtliche Grundlage und Datenschutz | 26 |
| 11.0 | Publizitätsmaßnahmen | 27 |
| 12.0 | Kontakt und Informationen | 27 |
| | Impressum | 28 |

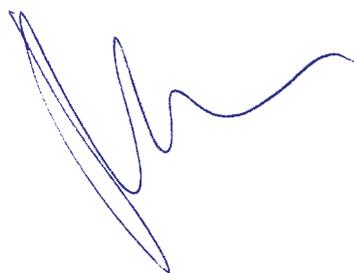
Vorwort

Mit mehr als 110.000 Betrieben in ganz Österreich ist der Land- und Forstwirtschaftssektor ein maßgeblicher Player der heimischen Wirtschaft. Wie alle anderen Branchen steht auch er derzeit vor enormen Herausforderungen: Die massiv gestiegenen Energiekosten treffen Bauernhöfe auf allen Ebenen, gleichzeitig ist die Branche von den Auswirkungen der Klimakrise ganz besonders betroffen. Extremwetterereignisse wie Dürren oder Starkregen führen regelmäßig zu Ernte- und damit auch zu Einkommensausfällen. Gefragt sind daher Maßnahmen, die die Energieversorgung der Betriebe langfristig klimafit, leistbar und sicher gestalten.

Mit unserem heuer erstmals aufgelegten Programm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ unterstützen wir daher mit insgesamt 100 Millionen Euro Budget die Land- und Forstwirtschaft bei der Finanzierung umweltrelevanter Investitionen. Ziel ist es, den Eigenversorgungsgrad und zugleich die Nachhaltigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und das Bewusstsein für klimafitte Wirtschaft in der gesamten Region zu erhöhen.

Um den Umstieg auf erneuerbare Energien zu beschleunigen, bietet das Programm nicht nur Unterstützung und Beratung von interessierten Betrieben. Wir fördern darüber hinaus gezielt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, den Ausbau erneuerbarer Energien und den Einsatz nachhaltiger Mobilität sowie die Umsetzung von Energiemanagementmaßnahmen. In der Praxis kann das die Installation von Stromspeichern, die Umstellung auf LED-Beleuchtung, das Aufstellen von Biomassekesseln, der Umstieg auf E-Mobilität oder die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes bedeuten.

Wir laden Sie herzlich ein, Ihre Projektvorschläge einzureichen und freuen uns über Ihre maßgeschneiderten Ideen für Ihren Hof!



Bernd Vogl
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds

1.0 Ziele des Programms

Die Umstellung des Energiesystems auf erneuerbare Ressourcen ist ein Ziel der österreichischen Bundesregierung und bedingt Umstellungen in allen Bereichen. Das war auch die Zielsetzung der ökologischen Steuerreform 2021. Da gleichzeitig auch die Resilienz und die Sicherheit der Lebensmittelversorgung an Bedeutung gewonnen hat, wurde in diesem gesamten Steuerpaket auch eine zusätzliche Förderungsschiene für landwirtschaftliche Betriebe vereinbart. Zielsetzung ist die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Optimierung des Energieeinsatzes durch Effizienz- & Lastmanagementmaßnahmen, Verbesserung der Eigenversorgung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit erneuerbarer Energie, Umstellungen auf nachwachsende Rohstoffe und Stärkung der Krisensicherheit durch praxistaugliche Notfallresilienzsysteme sowie Stärkung regionaler Energieversorgungsansätze.

Vor diesem Hintergrund soll nicht nur die Eigenversorgung mit Energie und damit die höhere Resilienz an Bedeutung gewinnen, um eine kontinuierliche wirtschaftliche Tätigkeit, auch in Krisen, zu gewährleisten,

sondern darüber hinaus land- & forstwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit eröffnet werden, in ihrer jeweiligen Region zum Nukleus lokaler Energieversorgung zu werden. Lokale Lösungen sind dabei auch eine Möglichkeit, öffentliche Infrastruktur zu entlasten. Die zügige Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Energie- und Ressourceneffizienz ist neben den genannten Zielen auf Betriebsebene auch für die Zielerreichung im Kontext mit der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 sowie für die Erreichung der Vorgaben aus dem Green Deal und dem fitfor55-Paket auf EU-Ebene von hoher Relevanz.

Das gegenständliche Programm stellt eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit für Landwirte dar, die es ermöglichen soll mehrere Maßnahmen gleichzeitig (und damit auch kleine Maßnahmen) umzusetzen. Es steht jedoch weiterhin jedem Betrieb frei, auch weiterhin in den bestehenden Förderungsinstrumenten (EAG, UFI etc.) für Einzelmaßnahmen alternativ die jeweiligen Förderungen zu beantragen.

2.0 Das Wichtigste in Kürze

Der Klima- und Energiefonds wurde vom BMK beauftragt, mit den insgesamt 100 Mio. Euro im Rahmen dieses Programms die Steigerung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor durch Förderung von umweltrelevanten Investitionsmaßnahmen zu bewirken. Damit soll eine gezielte Erhöhung des Eigenversorgungsgrades der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.

Einreichen können alle österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit entsprechender Betriebsnummer (LFBIS-Betriebsnummer).

Das Förderungsprogramm ist modular aufgebaut. Ziel ist es, land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe auf ihrem Weg hin zu einem höheren Energieeigenversorgungsgrad zu unterstützen. Gefördert werden Einzelmaßnahmen, aber auch integrierte Gesamtlösungen, die zur Zielerreichung des Programms beitragen. Zur Programmzielerreichung werden vier verschiedene Module für land- bzw. forstwirtschaftliche Betriebe ausgeschrieben:

- **Modul A – „Einzelmaßnahmen“:**

In Modul A können vordefinierte Einzelinvestitionsmaßnahmen eingereicht werden, die ohne Energieberatung und ohne Gesamtenergiekonzept umgesetzt werden können. Einreichung erfolgt VOR Umsetzung der Maßnahme.

- **Modul B – Modul „Gesamtenergiekonzept“:**

In Modul B wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts durch einen qualifizierten Energieberater gefördert. Die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts bzw. die Vorlage eines gleichwertigen Energiekonzeptes gemäß Punkt 8.4 ist Voraussetzung für die Teilnahme bei Modul C. Die Erstellung des Gesamtenergiekonzeptes muss bis zur Endabrechnung der Maßnahmen aus Modul C abgeschlossen sein. Einreichung erfolgt VOR Umsetzung der Maßnahme.

- **Modul C – Modul „Kombimaßnahmen“:**

In Modul C können verschiedene Investitionsmaßnahmen kombiniert in einem Förderungsantrag eingereicht werden. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen entsprechend Modul B und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung. Einreichung erfolgt VOR Umsetzung der Maßnahme.

- **Modul D – Modul „Notstrom“:**

Unabhängig von allen anderen Modulen und ohne Inanspruchnahme einer Energieberatung kann das Modul „Notstrom“ zur Förderung eingereicht werden. Im Rahmen dieses Moduls wird der Umbau des Zählerkastens hinsichtlich Notstromfähigkeit mit 850 Euro pro Betrieb pauschal gefördert. Die Einreichung erfolgt im Gegensatz zu den Modulen A, B und C NACH Umsetzung der Maßnahme.

In den Modulen A, B und C werden Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen gefördert:

- **Steigerung des Eigenversorgungsgrades mit erneuerbarer Energie,**
- **Optimierung des Energieeinsatzes durch Energieeffizienzmaßnahmen,**
- **Optimierung des Energieeinsatzes durch Lastmanagementsysteme,**
- **Optimierung und Umstellung der landwirtschaftlichen Maschinen (Außenwirtschaft),**

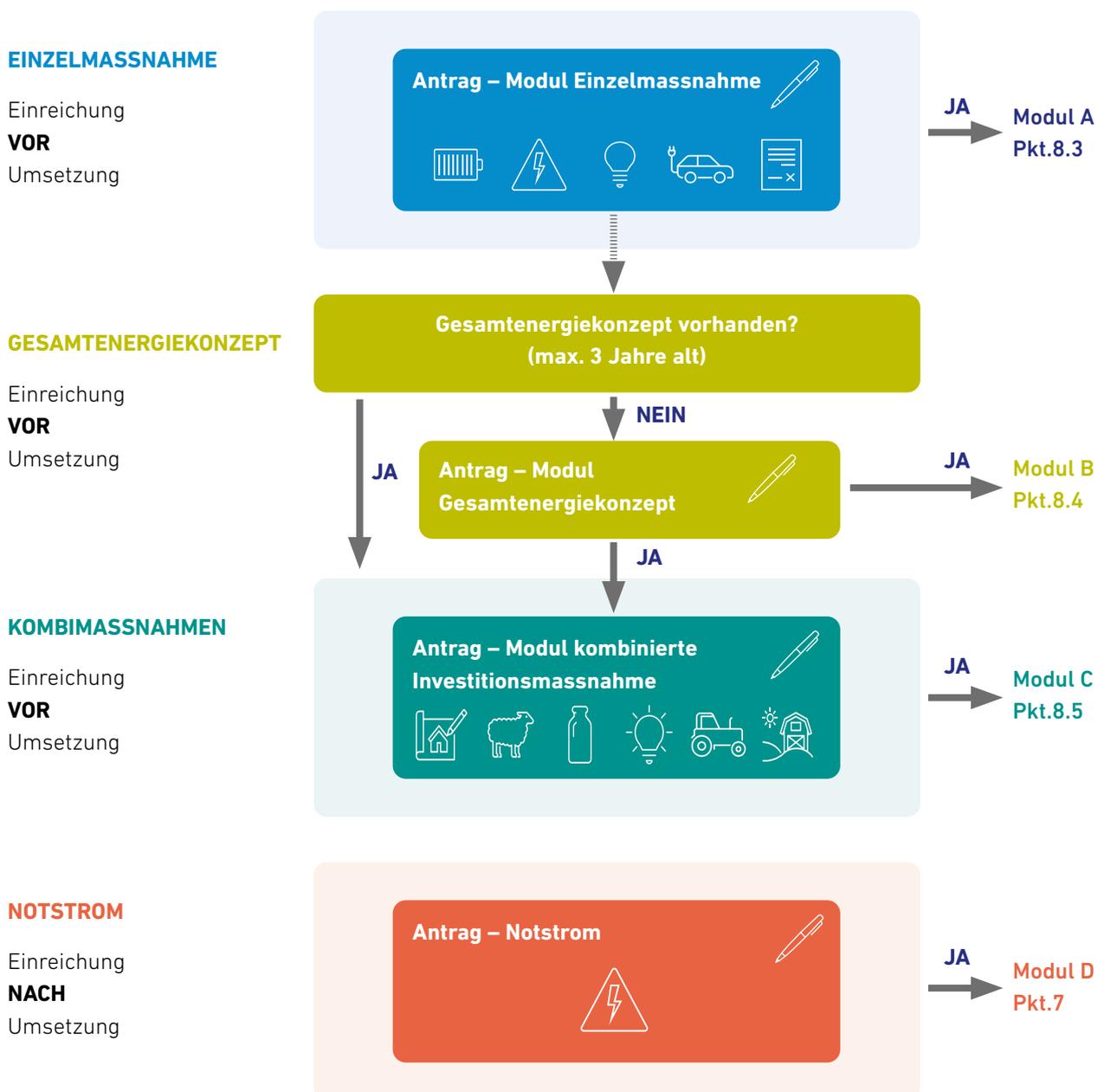
für eine

- **optimale Einbindung** des betrieblichen Energiesystems in Notfallsresilienzsysteme und
- **Stärkung regionaler Energieversorgungskonzepte.**

3.0 Wer wird gefördert?

Das Programm des Klima- und Energiefonds richtet sich an den land- und forstwirtschaftlichen Sektor. Förderungsanträge können von Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit LFBIS-Betriebsnummer gestellt werden.

4.0 Ihr Weg zur Förderung



5.0 Was wird gefördert?

Das Förderungsprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ ist modular aufgebaut, um einerseits einfach und ohne Energieberatung umsetzbare Einzelmaßnahmen rasch auf den Betrieben realisieren zu können und andererseits auf Basis einer Energieberatung Maßnahmenkombinationen für einen dauerhaften Ausstieg aus fossiler Energie auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu entwickeln und umzusetzen. Folgende Vorteile beinhaltet diese neue Programmausschreibung:

- einfache, rasch umsetzbare Förderung von Einzelmaßnahmen wie Photovoltaik, Stromspeicher und Beleuchtung
- Förderung der Erstellung eines betrieblichen Gesamtenergiekonzeptes

- höhere Förderung bei kombinierten Investitionsmaßnahmen, die auch Kleinmaßnahmen, wie Pumpentausch und Frequenzregelungen beinhalten können. Abhängig von der Anzahl an Maßnahmen und dem Eigenversorgungsgrad des Betriebes kommt ein Bonussystem zur Anwendung, das auch bereits umgesetzte Maßnahmen miteinbezieht
- Sofortmaßnahme für Notstrom, um am Zählerkasten notwendige Vorkehrungen zu treffen

Nachfolgend werden die vier Module (Modul A, B, C und D) und deren Inhalte kurz beschrieben. Der Farbcode soll Ihnen helfen, die für die einzelnen Module relevanten Informationen in diesem Leitfaden einfach und rasch zu finden.

Modul A: „Einzelmaßnahme“

Das Modul Einzelmaßnahme bietet die Möglichkeit ein vorgefertigtes Maßnahmenbündel als Einzelmaßnahme zur Förderung zu beantragen. Es gibt drei vordefinierte Bündel („Photovoltaik“, „Nachrüstung Speicher“ und „LED“), die wie vorgegeben eingereicht werden müssen. Es ist nicht möglich nur einen Teil eines Bündels zu beantragen. Wenn weitere Maßnahmen beantragt werden sollen, so muss dies im Modul C der kombinierten Investitionsmaßnahmen mit den dort gültigen Bestimmungen erfolgen

Modul B: „Gesamtenergiekonzept“

Das Gesamtenergiekonzept muss begleitend zur Einreichung und Umsetzung der kombinierten Investitionsmaßnahmen entsprechend Modul C von einem/einer befugten Energieberater:in erstellt werden. Die Kosten dieses Gesamtenergiekonzeptes werden mit bis zu 70 % gefördert. Spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung von Modul C muss das Gesamtenergiekonzept vorliegen bzw. ebenfalls abgerechnet werden. Das Gesamtenergiekonzept muss zumindest alle zur Förderung eingereichten kombinierten Investitionsmaßnahmen beinhalten.

Modul C: „kombinierte Investitionsmaßnahmen“

Auf Basis des Gesamtenergiekonzeptes können bis ins Jahr 2025 kombinierte Maßnahmen eingereicht werden. Diese können entweder im Rahmen eines Antrages oder aufgeteilt auf mehrere Anträge vorgelegt werden. Voraussetzung für jeden Teilantrag ist, dass zumindest drei neue Maßnahmen umgesetzt werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird. Bei jedem Förderungsantrag muss das vollständig ausgefüllte und unterfertigte „Beratungsprotokoll“ beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.

Modul D: „Notstrom“

Aufgrund der aktuellen Energiesituation wird ein Zusatzmodul „Notstrom“ für eine erste Investitionsmaßnahme am Zählerkasten zur Einbindung eines Notstromaggregates und zur Vorbereitung der weiteren Maßnahmen angeboten.

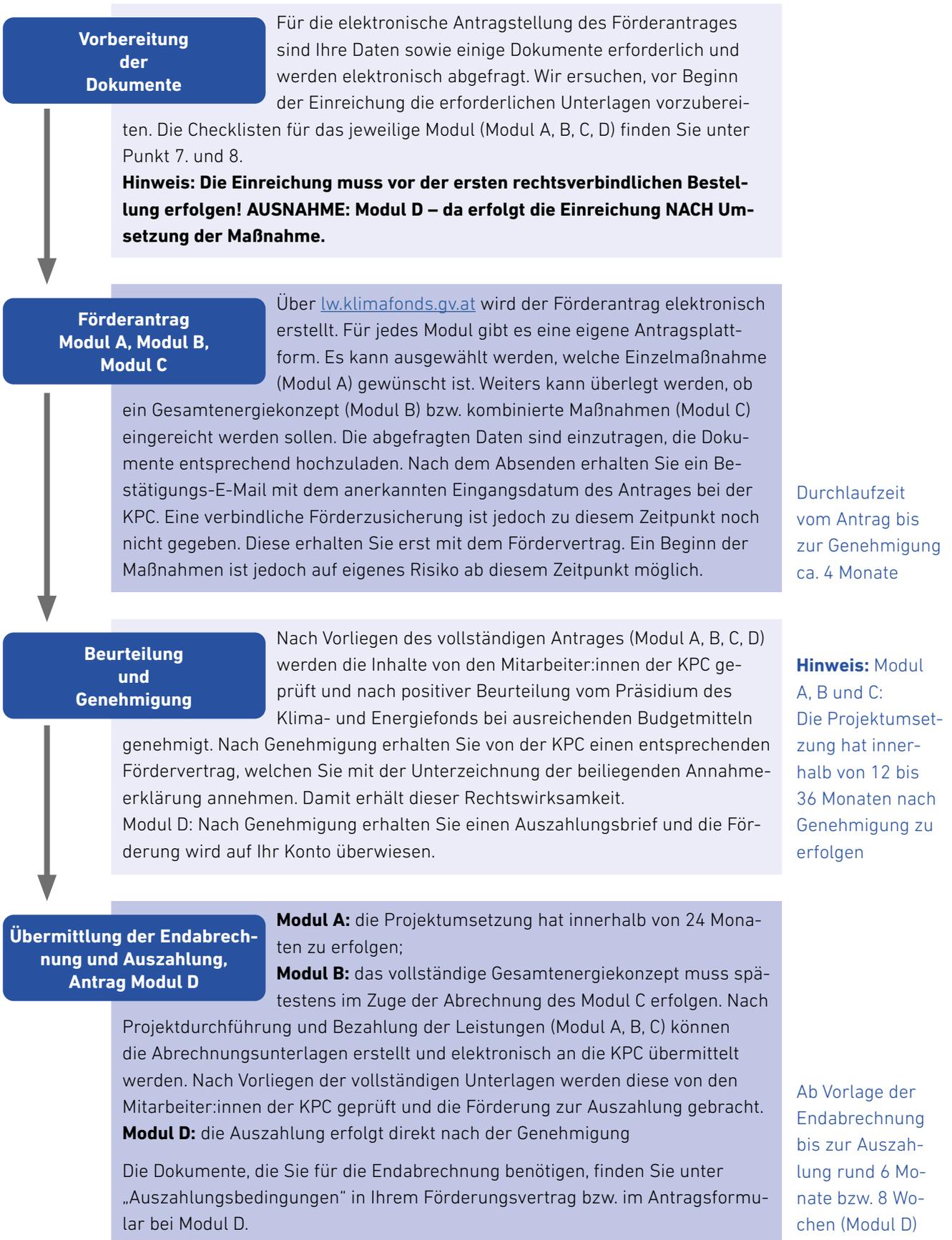
Unabhängig vom Förderungsprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ können Einzelmaßnahmen weiterhin alternativ entsprechend den jeweiligen Förderungsbedingungen in anderer Förderungsinstrumente, wie beispielsweise der Umweltförderung im Inland, Förderungen des Klima- und Energiefonds oder der E-Mobilitätsoffensive des Bundes, eingereicht werden.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Förderungsprogramms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“ generell die **Antragstellung vor Umsetzung der Maßnahme** erfolgen muss, weil es sich um Förderungen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) oder Agrarische Freistellung handelt. Einzige Ausnahme stellt Modul D - „Notstrom“ dar. Hierbei erfolgt die Antragstellung auf vereinfachtem Wege **nach Umsetzung der Maßnahme** als De-minimis-Förderung.

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der gesetzten Maßnahme in Form von Pauschalförderungssätzen bzw. Prozentsätzen. Die Förderhöhe ist mit in Summe 250.000 Euro pro Betrieb begrenzt.

In Summe stehen aus der ökologischen Steuerreform 2021 bis 2025 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung. Einreichungen sind bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets möglich. Das aktuell verfügbare Budget wird auf der Homepage unter lw.klimafonds.gv.at angezeigt.

6.0 Ablauf der Förderung



7.0 Informationen, die Förderungsangebote betreffen, die NACH Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul D – „Notstrom“)

Aufgrund der aktuellen Energiesituation werden im Rahmen des Zusatzmoduls „Notstrom“ Investitionen am Zählerkasten zur Einbindung eines Notstromaggregates gefördert.

Der Förderantrag für das Zusatzmodul „Notstrom“ wird NACH Umsetzung der Maßnahme gestellt. Es handelt sich um eine de-minimis-Beihilfe auf Basis der Investitionsförderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F..

Ziel ist es, notwendige betriebliche Abläufe am landwirtschaftlichen Betrieb bei einem länger andauernden Stromausfall aufrecht zu erhalten. Gefördert werden dabei die Umrüstungen und technischen Adaptierungen der Elektroinstallation (Notstrom Einspeisestelle). Durch Umbauten in der Elektroinstallation eines landwirtschaftlichen Betriebes soll ein Notstromaggregat zur Aufrechterhaltung der für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte sowie technischen Anlagen im Falle eines längeren Stromausfalles in das Hausleitungsnetz fachgerecht eingebunden werden.

Ablauf der Antragstellung Zusatzmodul „Notstrom“:

Schritt 1: Der Umbau des Zählerkastens kann durchgeführt werden. Die Maßnahme muss fachgerecht umgesetzt und bezahlt werden.

Schritt 2: Der Förderungsantrag für das Zusatzmodul „Notstrom“ kann nach erfolgreicher Durchführung von Schritt 1 online auf der Website der KPC gestellt werden.

Im Zuge des Online-Antrags sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- Rechnung mit einzeln ausgewiesenen Positionen
- Formular zur Förderungsabrechnung mit der Bestätigung über den fachgerechten Einbau

Förderungsvoraussetzungen für das Zusatzmodul „Notstrom“:

- Das Rechnungsdatum der übermittelten Rechnungen

darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als neun Monate zurückliegen.

- Das früheste anerkenbare Rechnungsdatum ist der 01.10.2022.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen. Aus diesem Grund sind die Einzelpositionen sinnvoller Weise in der Rechnung anzuführen, wie beispielsweise:
 - Wandstecker für Notstromeinspeisung zumindest in der Ausführung 63A (auch bei kleinerem Leistungsbedarf), Ausführung 125A, wenn Leistungsbedarf 63A übersteigt;
 - Umschalter vom öffentlichen Netz auf Notstrom mit Nullstellung
 - Drehfeldrichtungsanzeige
 - Netzspannungswiederkehranzeige
- Seitens des Elektrounternehmens ist außerdem zu bestätigen, dass
 - der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat,
 - alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden,
 - die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist,
 - die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netz-anbieters eingehalten werden und
 - ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb damit auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist.
- Es wird ein Direktzuschuss in der Höhe von 850 Euro pro Betrieb gewährt. Je landwirtschaftlichem Betrieb kann im Ausschreibungszeitraum nur ein Antrag für ein Zusatzmodul gestellt werden. Die Förderung ist mit 30 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich.

Hinweis: der Umbau des Zählerkastens kann auch Teil des Gesamtenergiekonzeptes sein und im Rahmen von Modul B oder Modul C umgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt die Antragstellung VOR Umsetzung/Bestellung (siehe Kapitel 8.5).

8.0 Informationen, die alle Förderungsangebote betreffen, die VOR Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden (Modul A, B und C)

Antragstellung VOR Umsetzung bedeutet, dass die Antragstellung **VOR der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, VOR Lieferung, Baubeginn oder VOR einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht**, erfolgen muss, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online.

Das Gesamtenergiekonzept muss von einer befugten Energieberater:in (siehe Liste auf lw.klimafonds.gv.at) erstellt werden, damit es im Modul B gefördert werden kann. Für die Förderung von kombinierten Investitionsmaßnahmen gemäß Modul C ist es wesentlich, dass ein Beratungsprotokoll der zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen bei der Antragstellung vorgelegt wird. Das Gesamtenergiekonzept muss bis spätestens zum Zeitpunkt der Endabrechnung fertiggestellt sein und vorgelegt werden. Die Antragsunterlagen Modul C müssen eine technische Beschreibung der zur Förderung eingereichten Maßnahmen, eine Argumentation der sinnvollen Kombination der Maßnahmen und eine Begründung der beantragten Maßnahme inkl. Zeitplan der Umsetzung (Phasenplan) enthalten.

8.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Die Antragstellung erfolgt ausschließlich elektronisch.
- Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.
- Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderungen bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F und die Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F.
- Planungsleistungen (Modul A und Modul C) werden im Rahmen der Investitionsförderung bis zu einem Anteil von 10 % der förderungsfähigen, materiellen Kosten anerkannt.
- Die Anlage muss innerhalb von 36 Monaten ab Förderzusage umgesetzt und in Betrieb genommen werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Umsetzung und Endabrechnung des Projekts. Die Endabrechnungsunterlagen müssen spätestens 6 Monate nach Ablauf der Fertigstellungsfrist bei der KPC einlangen.
- Unterliegt die/der Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell ist spätestens im Zuge der Endabrechnung der aktuelle und unterzeichnete Leasingvertrag vorzulegen. Die dem Leasingvertrag zugrundeliegenden Kosten sind durch Rechnungen der ausführenden Firmen zu belegen, aus denen der Leistungszeitraum sowie die detaillierten Lieferungen/Leistungen ersichtlich sind. Die Förderung kann maximal im Ausmaß der vom Förderungsnehmer bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung tatsächlich getätigten Zahlungen ausbezahlt werden. Für die Ermittlung des maximalen Auszahlungsbetrages werden getätigte Depotzahlungen und Ratenzahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen herangezogen.
- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bzw. Beauftragung bekannt zu geben. **Projektänderungen und Kostenerhöhungen nach Genehmigung sind nicht möglich.**
- Die Förderung erfolgt im Rahmen des Klima- und Energiefonds, die Publizitätsvorschriften des Klima- und Energiefonds sind zu beachten. Entsprechende Anleitungen finden Sie unter lw.klimafonds.gv.at

8.2 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Für die zur Investitionsförderung eingereichten Maßnahmen darf keine weitere Bundesförderung in Anspruch genommen werden. Die Kombination mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

8.3 Modul A – „Einzelmaßnahme“

Im Rahmen von Modul A werden Einzelmaßnahmen gefördert, die ohne Energieberatung umgesetzt werden können. Damit wird eine rasche Wirksamkeit und Umsetzung der Maßnahme erreicht. Folgende drei Maßnahmen werden als Einzelmaßnahmen mit speziellen Rahmenbedingungen unterstützt:

- Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktion
- Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion bei bestehender Photovoltaikanlage
- LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen

Bei einer Einreichung in Modul A „Einzelmaßnahme“ sind die jeweiligen Kriterien und Voraussetzungen laut Auflistung einzuhalten. Sollten weitere Maßnahmen durch das Förderungsprogramm unterstützt werden, so sind diese im Modul C zu beantragen.

Modul A.01 – Investitionsförderung Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktion

Ziel dieser Einzelmaßnahme ist es die nachhaltige Eigenversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu unterstützen. Gefördert werden neu installierte, stationäre Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb in Kombination mit einem Stromspeicher und der Vorrichtung für Notstromfunktionalität.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen).
- Die Kombination von Photovoltaikanlage mit Speicher und Notstromfunktionalität ist verpflichtend.
- Die Photovoltaikanlagen können auf Betriebs- und Wohngebäuden sowie auf Freiflächen montiert werden. Im Fall von Freiflächen darf es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen oder Naturschutzflächen handeln.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Die errichteten Stromerzeugungsanlagen und der Stromspeicher müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.
- Gefördert werden Photovoltaik-Anlagen mit Stromspeicher bis inklusive 50 kWpeak.
- Die Förderobergrenze für Stromspeicher beträgt 50 kWh nutzbare Speicherkapazität. Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp der bestehenden Photovoltaikanlage sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.
- Bleispeicher sind nicht förderbar. Anlagenerweiterungen sind möglich.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen.
- Die praxistaugliche Notstromfunktionalität und folgende Voraussetzungen sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen:
 - Der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat;
 - Alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden;

- Die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist;
- die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netz-anbieters eingehalten werden;
- Ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb auf einen länger andauernden Stromausfall vor-bereitet ist;
- Der Einbau von gebrauchten Stromerzeugungsanlagen und gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert.
- Förderungsfähige Kosten: PV Module, Wechsel-richter, Aufständerungen, Nachführsystem (sowohl ein- als auch zweiachsig), Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, etc.), Stromspeicher, Kosten für den Zählerkastenumbau (= Notstromfunktionalität), Planungskosten (im Ausmaß von max. 10 % der an-erkennbaren Netto-Mehrinvestitionskosten);

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels Pauschalbetrags in Abhängigkeit der Leistung der Photovoltaik-anlage bzw. der Speicherkapazität des Speichers. Gefördert werden maximal 50 kWp (die Photovoltaik-anlage darf größer 50 kWp errichtet werden, jedoch werden davon nur 50 kWp für die Förderung anerkannt. Gefördert werden nur Nettokosten. Die Investitionsför-derung für **Photovoltaikanlagen** beträgt:¹

| PV Anlage | Pauschale |
|------------------|--------------------------------|
| 0,01 - 10 kWp | 285 Euro/kWp |
| >10 kWp – 20 kWp | 250 Euro/kWp |
| >20 kWp – 50 kWp | max. 160 Euro/kWp ² |

Die Investitionsförderung für den **verbindlich zu errich-tenden Speicher** beträgt:

| Speicher | Pauschale |
|------------|---------------------------|
| bis 50 kWh | 200 Euro/kWh ¹ |

Die Investitionsförderungspauschale für die **verbindlich herzustellende Notstromfunktionalität** beträgt:

| Notstrom | Pauschale |
|---------------------------------------|-----------|
| Maßnahmen zur Notstrom-funktionalität | 850 Euro |

Die **Förderung für Photovoltaikanlagen mit Speicher und Notstromfunktionalität** erfolgt auf Basis Art. 41 Abs. 6 lit. b AGVO. Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe der anrechenbaren förderfähigen Mehrinvestitionskosten nicht überschrei-ten (siehe FAQ).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung er-forderlich?

Es muss online ein Förderungsantrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirt-schaftlichen Betriebs auch technischen Angaben zum Projekt, gegebenenfalls eine technische Beschreibung und ein aussagekräftiges Angebot zur geplanten Maß-nahme.

| Checkliste | |
|---|--|
| Antrag | |
| Online Antragsformular mit Zählpunkt-nummer | |

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erfordernlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlage in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung hat bis längstens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Sämtliche Auszahlungsbedingungen finden Sie in wei-terer Folge auch im jeweiligen Förderungsvertrag.

| Checkliste | |
|---|--|
| Endabrechnung | |
| Unterfertigtes Endabrechnungsformular | |
| Rechnungen in Kopie, adressiert an Antrag-steller:in | |
| 7-seitiges Prüfprotokoll für Photovoltaik-anlage mit Speicher | |
| Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung | |
| Bestätigung Notstromfunktionalität | |

1 Die Förderungspauschalen entsprechen den Pauschalen des EAG und werden im Falle einer Änderung im EAG auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst.
2 Die Ermittlung des Pauschalbetrags erfolgt als Mittelwert der Förderpauschalen vergangener Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG.

Modul A.02 – Investitionsförderung Nachrüstung Speicher mit Notstromfunktion

Ziel dieser Einzelmaßnahme ist es die nachhaltige Eigenversorgung und weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu unterstützen. Gefördert werden die Nachrüstung eines Stromspeichers in Kombination mit der Vorrichtung für Notstromfunktionalität für eine bestehende Photovoltaikanlage.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Gefördert werden ausschließlich neu installierte Stromspeicheranlagen und die Erweiterung von bestehenden Stromspeicheranlagen bis zu einer nutzbaren Speicherkapazität von 50 kWh, die zur Speicherung von Strom aus bereits bestehenden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen dienen.
- Die Kombination Stromspeicher und Notstromfunktionalität ist verpflichtend.
- Eine Mindestgröße von 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie mindestens 0,5 kWh nutzbare Speicherkapazität pro kWp sind erforderlich. Bei Photovoltaikanlagen größer als 100 kWp entfällt die Bedingung von 0,5 kWh/kWp.
- Der errichtete Stromspeicher muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Die Förderobergrenze für Stromspeicher beträgt 50 kWh nutzbare Speicherkapazität. Bleispeicher sind nicht förderbar. Anlagenerweiterungen sind möglich.
- Der Nachweis der erfolgten Ein- und Umbauten am Zählerkasten erfolgt über die Rechnungen.
- Die Notstromfunktionalität und folgende Voraussetzungen sind seitens des Elektrounternehmens zu bestätigen:
 - Der Kunde die Einweisung über die Funktion der Einspeisestelle und die Funktionsweise einer Umschaltung auf Notstrom erhalten hat;
 - Alle Arbeiten fachgerecht durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen verbaut wurden;
 - Die Ausführung nach ÖNORM E 2701 erfolgt ist;
 - die gültigen Ausführungsbestimmungen des Netz-anbieters eingehalten werden;

- Ein Probelauf durchgeführt wurde und der Betrieb auf einen länger andauernden Stromausfall vorbereitet ist;
- Der Einbau von gebrauchten Stromspeichern wird nicht gefördert.
- Förderungsfähige Kosten: Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, etc.), Stromspeicher, Kosten für den Zählerkastenumbau (= Notstromfunktionalität), Planungskosten (im Ausmaß von max. 10 % der anerkennbaren Netto-Investitionskosten);

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels Pauschalbetrags in Abhängigkeit der Speicherkapazität des Speichers. Gefördert werden nur Nettokosten.

Die Investitionsförderung für **den Speicher** beträgt³:

| Speicher | Pauschale |
|------------|---------------------------|
| bis 50 kWh | 200 Euro/kWh ² |

Die Investitionsförderung für **den Notstrombetrieb** beträgt:

| Notstrom | Pauschale |
|---------------------------------|-----------|
| Maßnahmen zur Notstromfähigkeit | 850 Euro |

Die Förderung für den Speicher mit Notstromfunktionalität erfolgt auf Basis Art. 41 Abs. 6 lit. b AGVO. Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe der anrechenbaren förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Es muss online ein Förderungsantrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch technischen Angaben zum Projekt, eine technische Beschreibung und ein aussagekräftiges Angebot zur geplanten Maßnahme.

³ Die Förderungspauschalen entsprechen den Pauschalen des EAG und werden im Falle einer Änderung im EAG auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst werden.

| Checkliste | |
|--|--|
| Antrag | |
| Online-Antragsformular mit Zählpunktnummer | |

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlage in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung hat bis längstens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Sämtliche Auszahlungsbedingungen finden Sie in weiterer Folge auch im jeweiligen Förderungsvertrag.

| Checkliste | |
|--|--|
| Endabrechnung | |
| Unterfertigtes Endabrechnungsformular | |
| Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in | |
| 7-seitiges Prüfprotokoll für Photovoltaikanlage mit Speicher | |
| Nachweis der Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung | |
| Bestätigung Notstromfunktionalität | |

Modul A.03 – Investitionsförderung LED-Systeme im Innen- bzw. Außenbereich mit Installation von Lichtsteuerungssystemen

Ziel dieses Maßnahmenbündels ist die Umstellung von konventionellen Beleuchtungssysteme in bestehenden, land- und forstwirtschaftlichen genutzten Betrieben zu unterstützen. LED-Lampen verringern durch den geringeren Stromverbrauch die Umweltbelastung, sind wartungsarm und bringen eine lange Lebensdauer mit sich. Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in und an bestehenden, forst- und landwirtschaftlich genutzten Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Gefördert wird der Austausch von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in Kombination mit Lichtsteuerungssystemen (z.B. bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Steuerung).
- Die verbauten LED-Systeme müssen zumindest folgende technische Anforderungen erfüllen:
 - Effizienz 100 lm/W
 - Farbwiedergabe CRI 80
 - Lebensdauer 50.000 h L80 B50.
- Die Kombination LED-Systemen mit Lichtsteuerungssystemen ist verpflichtend.
- Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Die auszuführenden Arbeiten müssen von einer für diese Arbeiten befugten Fachfirma fach- und normgerecht durchgeführt werden. Reine Material-Rechnungen, ohne entsprechende Montage-Rechnung einer befugten Fachfirma, werden nicht gefördert.
- Der Einbau von gebrauchten LED-Lampen wird nicht gefördert.
- Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten, montage-relevante Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt- und Steckgeräte, automatisiert Steuerung, Planungskosten (im Ausmaß von max. 10 % der anerkehbaren Netto-Investitionskosten);
- Ein reiner Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc.) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in Systeme) sowie der Einbau von LED-Systemen in Neubauten ist nicht förderfähig.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels Pauschalbetrags in Abhängigkeit der Anschlussleistung der Altanlage. Gefördert werden nur Nettokosten.

Die Investitionsförderung für **LED-Systeme mit Lichtsteuerung** beträgt⁴:

| LED-Systeme (innen und außen) inkl. Lichtsteuerung | Pauschale |
|--|-----------|
| pro kW Anschlussleistung | 600 Euro |

Die Förderung für LED-Systeme mit Lichtsteuerung erfolgt auf Basis Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung. Die Förderintensität darf die gemäß Beihilfenrecht vorgegebene Höhe der anrechenbaren förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Es muss online ein Förderungsantrag vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch technischen Angaben zum Projekt, eine technische Beschreibung und ein aussagekräftiges Angebot zur geplanten Maßnahme.

| Checkliste | |
|----------------------------|--|
| Antrag | |
| Online Antragsformular | |
| Formular Leuchtaufstellung | |
| Angebot(e) | |

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlage in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung hat bis längstens 6 Monate nach Umsetzung der Maßnahme zu erfolgen. Sämtliche Auszahlungsbedingungen finden Sie in weiterer Folge auch im jeweiligen Förderungsvertrag.

| Checkliste | |
|---|--|
| Endabrechnung | |
| Unterfertigtes Endabrechnungsformular | |
| Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in | |
| Formular Leuchtaufstellung Endabrechnung | |

⁴ Die Förderungspauschalen entsprechen den Pauschalen der UFI und werden im Falle einer Änderung in der UFI auch im gegenständlichen Programm entsprechend angepasst werden.

8.4 Modul B – „Gesamtenergiekonzept“

Im Rahmen von Modul B wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzepts für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterstützt. Das Gesamtenergiekonzept des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs dient der Erhebung des gesamten Energiebedarfs und der energetischen Infrastruktur des Ist-Bestands sowie der Analyse und Empfehlung von geeigneten Maßnahmen zur Effizienzsteigerung, zur Erhöhung der Eigenenergieversorgung sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Ziel ist es, den Eigenversorgungsgrad sowie die Resilienz des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs zu erhöhen. Dabei soll abgestimmt auf die jeweilige Ausgangssituation und Gegebenheit des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs eingegangen werden.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Eine Antragstellung im Modul B-„Gesamtenergiekonzept“ bzw. die Vorlage eines gleichwertigen Gesamtenergiekonzeptes ist Grundvoraussetzung für eine Antragstellung in Modul C - „Kombimaßnahmen“, verpflichtet jedoch nicht zur Antragstellung bei Modul A, C oder D. Das Energiekonzept soll der KPC ermöglichen, die zur Investition eingereichten Projekte in einem Gesamtkontext bewerten zu können. Nur durch die Beschreibung der Maßnahmen durch eine unabhängige und fachlich versierte Beratung können zahlreiche Kleinmaßnahmen pauschal von der KPC genehmigt werden.
- Das Gesamtenergiekonzept muss von befugten Energieberater:innen erstellt werden und maximal 12 Monate nach Genehmigung des Antrags bzw. gleichzeitig mit der ersten Endabrechnung im Modul C zur Abrechnung vorgelegt werden.
- Das Konzept muss verschiedene Maßnahmen beinhalten, deren Umsetzung gegebenenfalls auch in mehreren Teilprojekten bzw. Varianten dargestellt und zur Förderung in Modul C eingereicht werden können.
- Wesentlich ist einerseits die Ist-Stand Erhebung und andererseits die Analyse und Darstellung aller möglichen und auf den Betrieb abgestimmten, sinnvollen Maßnahmen. Neben der Ist-Analyse und der Darstellung des aktuellen Energieverbrauchs vor und nach der Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen und der Bestimmung des Eigenversorgungsgrades nach Umsetzung aller Maßnahmen bzw. der Teilmaßnahmen in den einzelnen Umsetzungsschritten. Für das Gesamtenergiekonzept gibt es keine Vorlage.

- Voraussetzung für die Teilnahme an Modul B ist, dass der/die Energieberater:in befugt und befähigt ist, die Beratung im Hinblick auf die energetische Gesamtsituation eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (inkl. Gebäude, Prozesse, Mobilität, Außenwirtschaft, etc.) durchzuführen. Die befugten und befähigten Energieberater:innen finden sie unter lw.klimafonds.gv.at

Folgende Themen müssen im Gesamtenergiekonzept berücksichtigt und behandelt werden (Weitere Informationen finden Sie im Dokument FAQ -Gesamtenergiekonzept):

1) Grundlegende Daten und Informationen zum/ zur Energieberater:in

Berater:in/ Beratungsteam, Beratungshintergrund, fachliche Erfahrung, Eignung als Berater:in für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

2) Ausgangssituation am Betrieb

Beschreibung des Standortes bzw. des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Betriebsgröße, Betriebsstandort, Produktionszweig, eventuell auch andere Gewerbe oder Standbeine zur Diversifizierung, wie z. B. Urlaub am Bauernhof; Beschreibung der Abgrenzung zwischen betrieblicher Nutzung und allfälligen Privatanteilen)

3) Beschreibung und Analyse des Ist-Standes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Technische Beschreibung allfälliger vorhandener betrieblicher Anlagen und Gebäude und Analyse des derzeitigen Zustands (baulich, maschinell, steuerungs- und elektrotechnisch, etc.) im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch bzw. der Energieproduktion (gegebenenfalls bereits aus erneuerbaren Energieträgern); Beschreibung der bestehenden Schwachstellen;
- Zusammenfassende Analyse des betrieblichen Anlagenbestandes mit einer Aufstellung des aktuellen betrieblichen Energieverbrauchs bzw. der aktuellen betrieblichen Energieproduktion (in kWh/a).
- Berechnung und Darstellung des betrieblichen Energieeigenversorgungsgrades des Ist-Bestandes – auch aufgeschlüsselt nach Bereichen, Gebäude, Prozesse, Mobilität und Außenwirtschaft und sofern erforderlich und möglich nach betrieblichem und privatem Anteil.

4) Analyse der Investitionsmaßnahmen zur energetischen Optimierung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

- Darstellung und technische Beschreibung aller sinnvollen und möglichen Maßnahmen für die Optimierung des Betriebs und Beseitigung der energetischen Schwachstellen;
- Beschreibung der umgesetzten bzw. in Umsetzung befindlichen energetischen Optimierungsmaßnahmen der letzten beiden Jahre (rückwirkend nach Erstellungsdatum des Energiekonzepts) inkl. des Vergleichs Vorher-Nachher.
- (sofern die Maßnahme(n) zur Förderung eingereicht wurde(n) ist die Angabe der Antragsnummer und die Höhe der zugesicherten Förderung anzugeben).
- Energetische Bewertung der vorgeschlagenen Maßnahmen inkl. Zuordnung zu den vier Handlungsfeldern (siehe Kapitel 8.5).
- Aufstellung des künftigen Energieverbrauchs bzw. der künftigen Energieproduktion (in kWh/a) des Betriebs nach Umsetzung der Maßnahmen. Vergleich Vorher-Nachher
- Ermittlung des Eigenenergieversorgungsgrades des Betriebs nach Umsetzung der Maßnahmen.
- Beschreibung möglicher Barrieren/Anreize für die Umsetzung der Maßnahmen;

5) Kostenschätzung und Wirtschaftlichkeit der Anpassungs-Umsetzung für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb

- Grobschätzung zu Investitionskosten der vorgeschlagenen Maßnahmen
- Darstellung der Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten
- Darstellung der Erträge und Erlöse (in Bezug auf die Maßnahmen)

6) Zeitplan der Umsetzung

7) Allfällige Anhänge

8) Zusammenfassung

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsermittlung erfolgt mittels eines Prozentsatzes. Gefördert werden die Kosten für die Erstellung des Gesamtenergiekonzepts (inkl. Mobilität) eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes. Es kann eine Förderung der immateriellen Leistung in Höhe von 70 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Für die Förderung werden maximale Beratungskosten in Höhe von 2.000 Euro (excl. USt.) anerkannt.

Beispiel: Bei Kosten von 1.500 Euro netto für das Gesamtenergiekonzept beträgt die Förderung 70 % = 1.050 Euro. Für den Landwirt verbleiben somit Kosten von 750 Euro (Umsatzsteuer + Differenznettobetrag).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Für Modul B muss online ein Förderungsantrag gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs auch der Name des Beraters und die Kosten für die Energieberatung.

| Checkliste | |
|---|--|
| Antrag | |
| Online-Antragsformular | |
| Nachweis der Eignung des Energieberaters | |
| Nachvollziehbare Angabe zur Höhe der Projektkosten, Angebot | |

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Die Endabrechnung erfolgt spätestens nach 12 Monaten bzw. zeitgleich mit der ersten Abrechnung aus Modul C. Wird nur ein Antrag für das Modul – Gesamtenergiekonzept (Modul B) – gestellt und sonst kein weiterer Antrag zur Förderung eingebracht, ist die längste Fertigstellungsfrist 12 Monate ab dem Datum der Genehmigung.

| Checkliste | |
|---|--|
| Endabrechnung | |
| Unterfertigtes Endabrechnungsf formular | |
| Rechnungen in Kopie; adressiert an Antragsteller:in | |
| Gesamtenergiekonzept | |

8.5 Modul C – „Kombimaßnahmen“

Im Rahmen von Modul C können verschiedene klima- und energierelevante Investitionsmaßnahmen (Maßnahmenbündel) in einem Förderungsantrag kombiniert gefördert werden. Voraussetzung ist eine Analyse und Maßnahmenidentifikation mittels qualifizierter/m Energieberater:innen. Damit wird eine umfassende Betriebsoptimierung und Steigerung des Selbstversorgungsgrades des Betriebes erreicht. Mit Steigerung der Anzahl an umgesetzten Maßnahmen und in Abhängigkeit des mit den Maßnahmen erreichten Eigenversorgungsgrades steigt die Höhe der Förderung. Die Maßnahmen können sich aus den Handlungsfeldern Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Energiespeicherung, E-Mobilität und Energiemanagement zusammensetzen.

Bei einer Einreichung in Modul C- „Kombimaßnahmen“ sind die jeweiligen Kriterien und Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen einzuhalten. In den Kapiteln C.01 – C.04 werden die gängigsten Umwelttechnologien und Umweltmaßnahmen in den Handlungsfeldern sowie deren spezifische Förderungsvoraussetzungen angeführt. Maßnahmen, die hier nicht angeführt werden, aber im Rahmen der Umweltförderung im Inland förderungsfähig wären, unterliegen den Förderungsbedingungen der Umweltförderung im Inland. Sie werden gemeinsam mit den nachstehenden Maßnahmen in einem Antrag bearbeitet.

Eine einfache, zusammenfassende Übersicht zu den verschiedenen Einzelmaßnahmen und die Zuordnung zu den vier Handlungsfeldern, finden Sie in der Maßnahmenliste. Die Maßnahmenliste finden Sie auf lw.klimafonds.gv.at.

Was wird gefördert?

Es gelten folgende **Förderungsvoraussetzungen**:

- Voraussetzung für die Antragstellung in Modul C ist ein bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept oder ein gleichzeitiger bzw. bereits gestellter Antrag im Modul B des Förderungsprogramms „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum - Energieautarke Bauernhöfe“.
- Jeder Betrieb kann im Zeitraum des Ausschreibungsfensters mehrere Anträge mit Maßnahmenbündeln stellen. In Summe ist die Förderung pro Betrieb mit 250.000 Euro begrenzt.
- Voraussetzung für jeden Antrag ist, dass zumindest drei neue Maßnahmen umgesetzt werden, wobei das Gesamtenergiekonzept im ersten Antrag zu den

kombinierten Investitionsmaßnahmen als eine Maßnahme gewertet wird.

- Bei jedem Förderungsantrag muss das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Beratungsprotokoll des/der Energieberater:in beigelegt werden. Das Beratungsprotokoll beinhaltet die zur Förderung eingereichten Teilmaßnahmen sowie deren Energieströme.
- Alle Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind von der Förderung in dem Förderungsprogramm ausgeschlossen. Die errichteten Anlagen müssen mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsmäßigen Betrieb bleiben.
- Es wird die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen eines land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebs unterstützt, die zur Zielerreichung entsprechend Kapitel 1 beitragen. Es können Investitionsmaßnahmen aus den folgenden Handlungsfeldern ausgewählt werden:
 - **Energieeffizienz** (siehe Modul C.01): Energieeffizienzmaßnahmen wie beispielsweise Gebäudedämmung, LED-Beleuchtung, Wärmerückgewinnung, Umstellung & Optimierung von Kühlanlagen, energiesparende Wärme- und Kühlsysteme und der Einsatz hocheffizienter Pumpen
 - **Erneuerbare Energien & Energiespeicherung** (siehe Modul C.02): Erneuerbare Energiesysteme (Wärme, Strom, Treibstoff) kombiniert mit netzdienlichen Speicheranlage und Notfallresiliensystemen
 - **E-Mobilität** (siehe Modul C.03): Betriebseigene Mobilitätsmaßnahmen wie E-Mobilität bzw. Fahrzeuge mit alternativen Antrieben (bi-direktionale Fahrzeugsysteme bei Hof-Traktoren, Lieferfahrzeugen)
 - **Energiemanagement** (siehe Modul C.04): Intelligentes und digitales Monitoring von Energieströmen und bestmögliche Verteilung und Verwendung von Überschussenergie von Strom- und Wärmeeinrichtungen. Intelligente Energiemanagementsysteme sorgen für eine laufende Überwachung der Energieströme, optimieren den Eigenverbrauch und erhöhen die Eigenversorgungssicherheit maßgeblich. Sie steuern Verbraucher wie E-Ladestationen, Kühlanlagen, Wärmepumpen sowie Heizstäbe in Boiler zu Warmwasserbereitung automatisch an.

Wie hoch ist die Förderung?

Gefördert werden die Investitionskosten für Energie- und Umweltmaßnahmen. Die Berechnung der Förderungshöhe erfolgt in Form einer Pauschale, abhängig von der im Rahmen des Energiekonzeptes ermittelten jährlichen Energieeinsparung (EEF), durch erneuerbare Energieträger jährlich produzierten Energie (EET) oder in Abhängigkeit der Leistung der Anlage. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Energiekonzeptes (Beratungsprotokoll) den definierten Handlungsfeldern zugeordnet.

Maßnahmen, die nicht in untenstehender Tabelle angeführt sind, werden nach den zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Informationsblättern der Umweltförderung im Inland gefördert. Es sind neben dem Gesamtenergiekonzept zumindest zwei Maßnahmen aus zwei der genannten Handlungsfelder umzusetzen. Zu den Basisförderungen werden noch Zuschläge für die Kombination der Maßnahmen gegeben.

| Kategorien der 4 Handlungsfelder | Basis-Pauschalförderung |
|---|--|
| Energieeffizienz (EFF) | EUR/MWh_EEF und Jahr |
| Thermische Gebäudesanierung | 385 Euro |
| Energiesparmaßnahmen | 145 Euro |
| Klimatisierung und Kühlung | 240 Euro |
| LED innen und/oder außen plus Lichtsteuerung | 600 Euro/kW Anschlussleistung |
| Zählerkastenumbau zur Notstromfähigkeit | 850 Euro pauschal |
| Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung (EET) | EUR/kW Anschlussleistung |
| Biomasse-Kessel inkl. Mikronetz | 200 Euro |
| Thermische Solaranlagen | 180 Euro/m ² |
| Wärmepumpe | 170 Euro |
| Anschluss an Fernwärme | 170 Euro |
| PV Anlage 0,01 – 10 kWp > 10 – 20 kWp > 20 – 50 kWp | 285 Euro/kWp 250 Euro/kWp max. 160 Euro/kWp ⁵ |
| Energiespeicher Strom | 200 EUR/kWh (KAP) |
| Mobilität | EUR/MWh_EEF und Jahr |
| E-Sonderfahrzeuge | 150 Euro |
| E-Ladeinfrastruktur AC-Normalladepunkt 11 bis ≤ 22 kW DC-Schnellladepunkt | 2.500 Euro 15.000 Euro |
| Energiemanagement | |
| Bei Maßnahmen aus dem Bereich „Energiemanagement“ wird ein Zuschlag von 5 % auf die ermittelte Förderung der anderen Einzelmaßnahmen gewährt. | |

⁵ Die Ermittlung des Pauschalbetrags erfolgt als Mittelwert der Förderpauschalen vergangener Ausschreibungscalls im Rahmen des EAG.

Abhängig von der Anzahl der Einzelmaßnahmen innerhalb einer Einreichung können Zuschläge zu dem unten angeführten Basis-Pauschal bzw. Förderungssatz vergeben werden. Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

| Anzahl Maßnahme (ohne Gesamtenergiekonzept) | Erhöhung der Pauschale |
|---|------------------------|
| bei 3 neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern | + 5 % |
| ab 4 neuen Maßnahmen aus zumindest zwei Handlungsfeldern | + 10 % |

Um zu berücksichtigen, dass land- oder forstwirtschaftliche Betriebe bereits in den letzten Jahren Maßnahmen zur Steigerung des Energieautarkiegrades gesetzt haben, werden bei Betrieben, die bereits einen Energieeigenversorgungsgrad (inkl. Mobilität) > 40 % aufweisen, zusätzlich Zuschläge vergeben:

| Höhe Eigenversorgungsgrad | Erhöhung der Pauschale |
|--|------------------------|
| bei Energieeigenversorgungsgrad von > 40 % | + 5 % |
| bei Energieeigenversorgungsgrad von > 60 % | + 10 % |

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Investitionsförderungsrichtlinien 2022 und die Dienstleistungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland i.d.g.F. Gemäß den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen ist die Förderung

- für Maßnahmen aus dem Bereich Energieeffizienz, Mobilität und der Stromspeicherung mit maximal 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt
- für Maßnahmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energieerzeugung & Wärmespeicherung mit 50 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten begrenzt

BERECHNUNGSBEISPIEL

3 neue Maßnahmen plus Gesamtenergiekonzept werden umgesetzt:

Die Förderung für ein Gesamtenergiekonzept wurde parallel beantragt und führte zu folgenden Ergebnissen:

- Maßnahme 1: Wärmerückgewinnung bei der Heutrocknung mit 16,4 MWh Energieeinsparung pro Jahr
 - Maßnahme 2: 8,6 kW Biomassekessel
 - Maßnahme 3: E-Hoftrac mit 11,2 MWh/a Energieeinsparung.
- > Der Eigenversorgungsgrad ist < 40 %, damit kein Zuschlag
 > Die Anzahl der Maßnahmen beträgt 3 (ohne Gesamtenergiekonzept), damit kann ein Zuschlag von 5 % für 3 neue Maßnahmen vergeben werden.

Bestimmung des Förderbarwert:

| | |
|---|-------------------|
| Pauschalsatz für EFF | 145 Euro/MWh |
| Pauschalsatz für EET | 200 Euro/kW |
| Pauschalsatz laut Informationsblatt für E-Sonderfahrzeuge | 150 Euro/MWh |
| Förderung für Maßnahmen 1 | 2.378 Euro |
| Förderung für Maßnahmen 2 | 1.720 Euro |
| Förderung für Maßnahmen 3 | 1.680 Euro |
| Summe Basisförderung | 5.778 Euro |
| Zuschlag | 5 % |
| Summe Gesamtförderung | 6.067 Euro |

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Liegt ein bestehendes, maximal 3 Jahre altes Gesamtenergiekonzept vor kann sofort ein Antrag im Modul C - „Kombimaßnahme“ gestellt werden. Gibt es kein bestehendes Gesamtenergiekonzept ist die Antragstellung im Modul B Voraussetzung, um einmal bzw. mehrmals an Modul C teilzunehmen.

Es muss online ein Förderungsantrag für die Investitionsmaßnahme(n), vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlageteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Erforderliche Unterlagen sind neben Ihren Daten und den Daten des forst- und landwirtschaftlichen Betriebs auch technische Angaben zum Projekt, ein unterfertigtes Beratungsprotokoll und aussagekräftige Angebote zu den geplanten Maßnahmen.

| Checkliste | |
|---|--|
| Antrag | |
| Bestehendes Gesamtenergiekonzept bzw. Antragsnummer für Modul B | |
| Unterfertigtes Beratungsprotokoll für die beantragten Maßnahmen | |
| Angebote bzw. Kostenschätzungen für die geplanten Maßnahmen | |
| Bericht des Kreditinstitutes (ab einer Investitionssumme von 100.000 Euro) | |
| Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich) | |
| Bei E-Fahrzeugen sowie der Errichtung von E-Ladeinfrastruktur: ein geeigneter Nachweis, dass die genutzte Energie ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern hergestellt wird. (siehe FAQs) | |

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

Nachdem Sie Ihr Projekt fertiggestellt, alle Rechnungen bezahlt und die Anlagen in Betrieb genommen haben, übermitteln Sie uns die vollständigen Unterlagen zur Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt maximal 24 Monate nach Genehmigung. Wurde ein Antrag in Modul B gestellt, muss dieser gleichzeitig mit Modul C bzw. maximal nach 12 Monaten zur Endabrechnung übermittelt werden.

| Checkliste | |
|---|--|
| Endabrechnung | |
| Unterfertigtes Endabrechnungsformular | |
| Rechnungen in Kopie, adressiert an Antragsteller:in | |
| Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage (sofern erforderlich) | |
| Spezifische Unterlagen zur Endabrechnung (z.B. 7-seitiges Prüfprotokoll für Photovoltaikanlagen, ...) | |

Modul C.01 – Investitionsförderung Handlungsfeld

Energieeffizienzmaßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen sowie in bestehenden Gebäuden:

- **Effizienzsteigerungsmaßnahmen**

Effizienzsteigerungen bei land- bzw. forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen und Anlagen; Umstellung von fossilen Antrieben auf elektrische Antriebe auch bei mobilen Anlagen und Geräten (professionelle E-Motorsäge, Freischneider, ...), Wärme- und Kältespeicher (wie z. B. Eiswasserspeicher)

Nicht förderungsfähig: Bürogeräte, betriebsgewöhnlicher Anlagentausch, effiziente Server u. a. IKT-Anlagen

- **Wärmerückgewinnungen**

Wärmerückgewinnungen bzw. Nutzung von bisher ungenutzten Wärmeströmen (z. B. Druckluftkompressoren, Heutrocknung, Abwärme aus Abwässern, Kälteanlagen und von Lüftungsanlagen)

- **Heizungsoptimierung**

Heizungsoptimierung in Bestandsgebäuden (Nachrüstung Speichersystem, Drehzahlregelungen, effiziente Pumpen, Heizungsverteiler, Steuerungstechnik)

Voraussetzung: mindestens 10 % Energieeinsparung

- **Anlagen zur Klimatisierung von Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte**

Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme, Free Cooling-Systeme (z. B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser), Kälteanlagen, die mit Kältemitteln mit niedrigem GWP betrieben werden;

Voraussetzung: Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln (wie z. B. CO₂, Ammoniak, Propan, ...) sowie Kältemitteln mit einem GWP (global warming potential) weniger als 150 in der (Neu-)Anschaffung und Optimierung.

Nicht förderungsfähig: Split- und Klimageräte, Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte), Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen im Einzelhandel und Gastronomie, Kälteanlagen mit GWP \geq 150, Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen;

- **Kühl- und Gefriergeräten**

Anschaffung von steckerfertigen, energieeffizienten und umweltfreundlichen Kühl- und Gefriergeräten für den gewerblichen Gebrauch, die den „Topprodukte“-Kriterien entsprechen. Förderungsfähige Geräte finden Sie unter www.b2b.topprodukte.at.

- **Beleuchtung**

Umstellung von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme in und um bestehende/n, betrieblich genutzte/n Gebäude/n sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Voraussetzung: Effizienz 100 lm/W; Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.

Förderungsfähige Kosten: LED-Leuchten, montage-relevanten Kabel und Leitungen, Rohr- und Tragsysteme, Schalt und Steckgeräte, automatisierte Steuerung.

- **Thermische Gebäudesanierung**

Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden. Zur Förderung anerkannt werden die Leistungen, die zur Reduktion des Heizwärmebedarfs (gemäß Energieausweisen) erforderlich sind. Bei der Förderung der Gebäudebegrünung steht die Reduktion der sommerlichen Erwärmung im Vordergrund. Dazu zählen unter anderem die folgenden Leistungen:

- Dämmung der Außenwände, der oberen Geschosdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschosdecke bzw. des erdanliegenden Fußbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren
- Einbau von Lüftungsgeräten mit Wärmerückgewinnung
- Außenliegende Verschattungssysteme zur Reduzierung des Kühlbedarfs des Gebäudes
- Fassaden- und Dachbegrünungen gemeinsam mit einer umfassenden thermischen Sanierung

Voraussetzungen für Einzelmaßnahmen sowie umfassende Sanierung – siehe FAQs

Modul C.02 – Investitionsförderung Handlungsfeld Erneuerbare Energieerzeugung & Speicherung

Im Rahmen dieses Handlungsfeldes werden die Neuerrichtung, Umstellung und Erneuerung von umwelt- und klimafreundlichen Wärmeerzeugern sowie Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung und -Speicherung gefördert. In jedem Fall ist die fossile Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- **Holzheizungen und Mikronetze** – Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse, Stückholz oder ähnlichem betrieben werden inkl. Wärmeverteilung.

Voraussetzung: im Vollastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für HH (ZU 37) entsprechen und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten

Förderungsfähige Kosten: neue Kesselanlage, Heizhaus, Kamin, Spänesilo, Zerspaner, Hacker, Einbindung ins Heizsystem, Wärmespeicher, für den Betrieb relevante Anlagenteile, Demontage und Entsorgungskosten für außer Betrieb benommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher, Fernwärme-Leitung inklusive dazugehöriger Grabungsarbeiten. Weitere Voraussetzungen sowie die Liste der förderungsfähigen Kessel finden Sie in den FAQs

- **Wärmepumpe**

Voraussetzung: Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien, eingesetzte Kältemittel GWP von < 2.000 Jahresarbeitszahl mind. 3,8

Förderungsfähige Kosten: Wärmepumpe, Wärmequellenanlage, Einbindung ins Heizsystem, Pufferspeicher, Anlagenregelung, elektrische Installation, Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, Wärmespeicher

- **Anschluss an Nah-/Fernwärme**

Voraussetzung: mindestens 50 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen;

Förderungsfähige Kosten: Übergabestation, Rohrleitungen, Pumpen, Ventile, Wärmespeicher, Grabungsarbeiten, Demontage für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

- **Thermische Solaranlagen:** Gefördert wird die Neuerrichtung und Erneuerung von thermischen Solar-

anlagen zur Warmwasserbereitung, Raumheizung und Prozesswärme

Voraussetzung: Die Solarkollektoren müssen über eine Typenprüfung nach EN 12975 verfügen.

Förderungsfähige Kosten: Neue Solaranlage inkl. Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher, Luftkollektoren, weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

- **Geothermie-Nahwärmenetze inkl. Bohrung**

- **Photovoltaik – Anlagen:** neu installierte, stationäre PV Anlagen im Netzparallelbetrieb. Der Einbau von gebrauchten Anlagen wird nicht gefördert. Die Anlagen können auf Betriebs- und Wohngebäuden sowie auf Freiflächen montiert werden. Im Fall von Freiflächen darf es sich nicht um landwirtschaftliche Nutzflächen oder Naturschutzflächen handeln.

Förderungsfähige Kosten: PV Module, Wechselrichter, Aufständerungen, Nachführsysteme, Lastmanagement (beinhaltet die Erfassung der Energieströme, intelligente Be- und Entladebetriebsarten sowie die Möglichkeit der Visualisierung, etc.)

- **Stromspeicher:** Nachrüstung von Stromspeichern bei bestehenden land- und forstwirtschaftlichen PV-Anlagen bzw. anderen stromproduzierenden Anlagen.

Voraussetzung: Die Förderuntergrenze für Stromspeicher beträgt 4 kWh nutzbare Speicherkapazität sowie 0,5 kWh/kWp Anlagenleistung der erneuerbaren Energieerzeugungsanlage. Die Förderobergrenze liegt bei 50 kWh. Bei Anlagen größer als 100 kWp entfällt das Kriterium 0,5 kWh/kWp.

Förderungsfähige Kosten: Stromspeichereinheit (alle verfügbaren Technologien ausgenommen Bleispeicher), Wechselrichter, erforderliche Installation, Montage, Kabelverbindungen, Lastmanagement

- **Notstromversorgung:** Umrüstung und technische Adaptierung der Elektroinstallationen zur Erstellung einer Notstrom Einspeisestelle mit definierten Mindestanforderungen als Vorsorgemaßnahmen für länger andauernde Stromausfälle. Damit sollen die Voraussetzungen für den Betrieb von Notstromaggregaten zur Aufrechterhaltung der für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte sowie anderer technischer Anlagen geschaffen werden. Z.B. Einbindung von Batteriespeichern oder Schaffung einer technischen Anschlussmöglichkeit von externen Stromaggregaten) oder die Kombination beider Systeme.

nicht förderungsfähige Kosten: fossil betriebene Notstromaggregate

Modul C.03 – Investitionsförderung Handlungsfeld E-Mobilitätsmaßnahmen

Gefördert wird die Anschaffung von land- und forstwirtschaftlich genutzten, betriebseigenen E-Nutz-Fahrzeugen (z. B. E-Hoftrac, E-Traktor, E-Landmaschinen) sowie die dazugehörige E-Ladeinfrastruktureinrichtungen. Gebrauchte Fahrzeuge und gebrauchte E-Ladestationen werden nicht gefördert.

Maßnahmen zur Effizienzsteigerung beim Kraftstoffverbrauch ("Sprintsparen", z. B. Nachrüstung von Reifendruckregelungsanlagen).

Voraussetzung: bei E-Fahrzeugen: Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern; bei anderen alternativen Kraftstoffen – Nachweis von mehr als 50 % Biokraftstoff (Nachweis siehe **FAQ**); Geförderte Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinrichtungen müssen zumindest 4 Jahre in Betrieb gehalten werden.

Werden Fahrzeuge im Rahmen der E-Mobilitätsoffensive des BMK gefördert, können diese im Rahmen dieses Programms als Maßnahme anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass sie zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht genehmigt wurden.

Modul C.04 – Investitionsförderung Handlungsfeld Energiemanagement

Gefördert werden:

- Steuerungs-, Mess- und Regeltechnik wie Frequenzumformer gesteuerte Pumpen- und Ventilatoren, Digitalisierung sofern damit Energieeffizienz erreicht wird und digitale Steuerungselemente zur Optimierung des Gesamtsystems.
- Maßnahmen zur Entlastung der Netzinfrastruktur in der Region sowie die Weiterentwicklung regionaler Versorgungskonzepte mit Energiegemeinschaften werden in separaten Förderungsprogrammen unterstützt und können als bereits umgesetzte oder in Umsetzung befindliche Maßnahmen als Voraussetzung für die Teilnahme an Modul 2 anerkannt werden.
- Ebenfalls förderungsfähig sind alle materiellen und immateriellen aktivierbaren Investitionskosten im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Energiemanagementsystems (wie Energiemonitoringsoftware).
- Weiters externe Beratungskosten für die Entwicklung, Vorbereitung, Dokumentation und externe Zertifizierungskosten eines Energiemanagementsystems.
- Zusätzliche, nachweisbare externe Schulungskosten für die Implementierung des Energiemanagementsystems sind förderfähig. Als Basis gilt ein Angebot eines externen Beraters bzw. einer externen Beraterin.

9.0 Zeitplan und Mittelvergabe

Start der Ausschreibung: 15.02.2023

Einreichungen sind in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden Budgets bis längstens 28.11.2025 (12 Uhr) möglich. Bitte beachten Sie, dass bedingt durch den langen Ausschreibungszeitraum Änderungen in den Förderungsintensitäten und Programmbestimmungen vorbehalten sind.

In Summe stehen aus der ökologischen Steuerreform 2021 bis 2025 insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung. Einreichungen sind bis zur Ausschöpfung des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets möglich. Das aktuell verfügbare Budget wird auf der Homepage lw.klimafonds.gv.at angezeigt. Die Einreichung kann, in Abhängigkeit des Budgets, über den gesamten Zeitraum erfolgen. Genehmigungen finden alle 3 Monate ab Ausschreibungsstart statt.

10.0 Rechtliche Grundlage und Datenschutz

Die Förderungen werden auf Basis folgender rechtlicher Grundlagen vergeben:

- Investitionsförderungsrichtlinie für die UFI 2022
- Dienstleistungsförderungsrichtlinie für die UFI 2022
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idgF (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
- Verordnung (EU) 2022/2472 vom 14.12. 2022 (Agrarische Freistellungsverordnung)
- Zusatzmodul: Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, zuletzt geändert durch Verordnung (EU)2019/316 der Kommission vom 21.02.2019.

Datenschutz und Veröffentlichung der Zusagen

Im Fall einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich der Klima- und Energiefonds gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland sowie § 10 Abs. 2 Z 10 Dienstleistungsförderungsrichtlinie für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der Förderwerber:innen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen. Details der Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

Alle eingereichten Projektanträge werden nur den mit der Abwicklung der Förderaktion betrauten Stellen und Personen sowie den Programmeigentümer:innen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

11.0 Publizitätsmaßnahmen

Bitte beachten Sie, dass die verpflichtenden Publizitätsmaßnahmen von der Projektgröße abhängen und dass z.T. bereits während der Bauphase Vorgaben wie z.B. eine Erläuterungstafel oder ein Hinweis auf der Homepage etc. einzuhalten sind. Im Fördervertrag für genehmigte Projekte werden weiterführende Informationen zur Verfügung gestellt.

12.0 Kontakt und Informationen

Information, Registrierung und Antragstellung:

lw.klimafonds.gv.at

Programmauftrag und -verantwortung:

Klima-und Energiefonds

Leopold-Ungar-Platz 2, 1190 Wien
Telefon: 01/585 03 90

Stefan Reininger

E-Mail: stefan.reininger@klimafonds.gv.at

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Förderfällen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Bearbeitungsteam „Versorgungssicherheit
im ländlichen Raum“

Telefon: 01/316 31-713

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2 / 1 / Top 142, 1190 Wien

Programmmanagement:
Stefan Reininger

Grafische Bearbeitung:
Waldhör KG, www.projektfabrik.at

Fotos:
Cover: Stefan Reininger, Rückseite: stock.adobe.com

Herstellungsort:
Wien, Februar 2023

